

## 1) Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 62 vom 17.12.2015) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 8. Mai 2019“

2) **§ 5 Abs. 1 Sätze 1-2** werden wie folgt neu gefasst:

„Zugelassen zur Benutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Hochschulbibliothek in Wahrung ihres öffentlichen Auftrags“.

3) **§ 5 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Zur Beantragung eines Benutzungsausweises genügt für Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Dozierendenausweises, für Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf die Vorlage eines gültigen Personalausweises sowie eines Studierenden- bzw. Dozierendenausweises oder, bei Nicht-Angehörigen der genannten Hochschulen, eines gültigen Personalausweises“.

4) **§ 6 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere für Studierende mit der Exmatrikulation, für sonstige Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule

Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses. Mitglieder und Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf verlängern ihre Ausleihberechtigung semesterweise durch Vorlage ihres Studierenden- bzw. Dozierendenausweises“.

5) **§ 14 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019“.

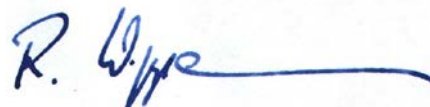
### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 8. Mai 2019.

Düsseldorf, den 9. Mai 2019

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann

## **Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 1. Oktober (GV.NRW S. 547) sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Status und Aufgaben der Hochschulbibliothek
- § 2 Speicherung personenbezogener Daten
- § 3 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 4 Wirksamwerden der Benutzungsordnung
- § 5 Zulassung zur Benutzung
- § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer
- § 8 Ausleihmodalitäten
- § 9 Öffnungszeiten
- § 10 Haftung
- § 11 Urheberrecht
- § 12 Ausschluss von der Benutzung
- § 13 Hausrecht
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Status und Aufgaben der Hochschulbibliothek**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek, welche aus der zentralen Bibliothek sowie mehreren Fachbibliotheken in den Nebenstellen besteht.

(2) Die Hochschulbibliothek ist gem. § 11 Abs. 2 S. 2 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und dient als Dienstleistungseinrichtung in erster Linie der Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung ihrer Mitglieder und Angehörigen; sie ist aber auch für sonstige wissenschaftliche Arbeit, berufliche und fachliche Weiterbildung und Information offen. Sie erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden Leistungen:

- Möglichkeit zur Nutzung der Bestände in den Räumen der Hochschulbibliothek,
- Ausleihe von Beständen außerhalb der Hochschulbibliothek im Rahmen des § 8,

- Beschaffung von Medien (Bücher, Zeitschriften, Audiovisuelle Medien, Noten, Mikroformen, elektronische Medien),
- Bereitstellung von Geräten zum Abspielen von AV-Medien,
- Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen mit Zugang zum Onlinekatalog, zum Internet und zu (lizenzierten) Onlinedatenbanken,
- Instrumentenausleihe,
- Auskünfte, Informationsvermittlung.

### **§ 2**

#### **Speicherung personenbezogener Daten**

Bei der Zulassung und im Rahmen der weiteren Benutzung werden die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet.

### **§ 3**

#### **Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

Zwischen der Hochschulbibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### **§ 4**

#### **Wirksamwerden der Benutzungsordnung**

Mit Betreten der Räume der Hochschulbibliothek erkennt die Benutzerin bzw. der Benutzer die Benutzungsordnung an. Die aktuelle Fassung der Benutzungsordnung liegt in der Hochschulbibliothek aus und wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

### **§ 5**

#### **Zulassung zur Benutzung**

(1) Zugelassen zur Benutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit dem Rektorat, jedoch stets in Wahrung ihres öffentlichen Auftrags.

Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dieser haftet gegenüber der Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für Beschädigungen oder Verluste.

(2) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Zur Beantragung eines Benutzungsausweises genügt die Vorlage eines gültigen Studierendenausweises, Dozentenausweises oder, bei Nicht-Hochschulangehörigen, eines gültigen Personalausweises.

### **§ 6**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere für Studierende mit der Exmatrikulation, für sonstige Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses.

(2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses alle aus der

Hochschulbibliothek entliehenen Medien und Materialien zurückzugeben.

(3) Offene Forderungen werden durch die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht hinfällig.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

(1) Jede/r Benutzer/in hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Es sind sämtliche Vorgänge zu unterlassen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschulbibliothek stören. Den diesbezüglichen Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist das Personal berechtigt, in besonderen Fällen von einem/einer Benutzer/in das Vorzeigen des Studierendenausweises oder amtlichen Ausweises zu verlangen und ggf. eine weitere Nutzung der Einrichtung, Medien und Materialien zu untersagen.

(3) In allen Räumen der Hochschulbibliothek ist Ruhe zu bewahren. Mobiltelefone sind lautlos zu stellen, Gespräche sollen außerhalb der Räume geführt werden. Essen und Trinken sind in den Räumen ebenso untersagt wie das Mitbringen von Tieren.

(4) Die Einrichtungen, Geräte, Medien und Materialien der Hochschulbibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichen, Markieren und Veränderungen in Medien sind nicht gestattet.

(5) Bei Störungen, Beschädigungen oder Fehlern an Geräten oder Medien sind die Mitarbeiter/innen der Hochschulbibliothek umgehend zu informieren. Die eigenständige Behebung der Störungen ist untersagt.

(6) Eingriffe in die Installation oder die Konfiguration von Systemen sind ohne Zustimmung der Bibliotheksleitung nicht zulässig.

(7) Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenen Medium aus dem Bestand der Hochschulbibliothek hat die/der Benutzer/in vollwertigen Ersatz zu leisten, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft. Ist eine Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung nicht möglich, so können die Kosten für einen Ersatz oder bei Medien für als Ersatz angefertigte Kopien verlangt werden.

(8) Zur Sicherung ihrer Bestände sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulbibliothek berechtigt, sich den Inhalt von Behältnissen wie z.B. Mappen, Taschen etc. vorzeigen zu lassen.

(9) Der Verlust des Benutzungsausweises ist unverzüglich zu melden. Bei Nichtbeachtung haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzungsausweises für etwaige Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig nach der Hoch-

schulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

(10) Jede Adressänderung ist der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(11) Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und der sonstigen technischen Geräte ist nur zu wissenschaftlichen/künstlerischen Zwecken gestattet.

## **§ 8**

### **Ausleihmodalitäten**

(1) Alle in der Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vorhandenen Medien, die nicht zum Präsenzbestand nach § 8 Abs. 8 gehören, können entliehen werden.

Die Ausleihe erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises.

(2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.

(3) Die/der Entleiher/in ist selbst für die fristgerechte Rückgabe bzw. die Verlängerung der von ihr bzw. ihm entliehenen Medien verantwortlich.

(4) Die Leihfrist für Medien beträgt 30 Tage für Bücher, Tonträger und elektronische Medien, 60 Tage für Noten. In jedem Fall endet die Leihfrist mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

Die Leihfrist ist bis zu dreimal verlängerbar. Soll ein Medium noch länger entliehen werden, so ist es der Hochschulbibliothek zur erneuten Ausleihe vorzulegen. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist dann ausgeschlossen, wenn das Medium vorgemerkt ist. Die Leihfrist von Medien, die nach § 8 Abs. 8 und 10 mit verkürzter Leihfrist ausgegeben werden (Kurzausleihe), ist nicht verlängerbar. Zur erneuten Ausleihe ist das Medium vorzulegen.

(5) Entlehene Medien können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bereitstellung des vorgemerkten Mediums bleibt auf 10 Kalendertage begrenzt.

(6) Die Hochschulbibliothek kann ausgeliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn sie für einen Semesterapparat oder aus dienstlichen Gründen benötigt werden. Insbesondere kann sie auch zum Zwecke einer Revision eine Rückgabe aller entliehenen Medien einleiten.

(7) Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungs- oder Mahnschreiben. Die Abwesenheit vom Hochschulort entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.

(8) Die Hochschulbibliothek kann im Einzelnen regeln, dass Medien aus dem Präsenzbestand in Kurzausleihe herausgegeben werden.

Präsenzbestände sind Nachschlagewerke, Rara, Werke von besonderem antiquarischen, künstlerischen oder materiellen Wert, Gesamtausgaben, Zeitschriften, Loseblattausgaben und Semesterapparate während der Dauer ihrer Aufstellung.

(9) Die Hochschulbibliothek hat das Recht, weitere Werke von der Ausleihe auszuschließen oder ihre Ausleihe einzuschränken, wenn dies im Interesse der allgemeinen Benutzung, der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit der Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf oder der Bestandssicherung geboten ist bzw. wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

(10) Lehrende sind berechtigt, Semesterapparate in den Räumen der Hochschulbibliothek einzurichten. Für die Dauer der Aufstellung sind die Medien nur in Absprache mit dem zuständigen Lehrenden in Kurzausleihe ausleihbar.

(11) Hauptamtlich Lehrende sind weiterhin berechtigt, eine Sonderausleihe in Form eines Handapparates zu tätigen. Für den Handapparat können Medien zu Unterrichts- und Forschungszwecken für die Dauer eines Jahres entliehen werden. Eine Verlängerung bzw. Neuausleihe ist nur nach Vorlage aller Medien des Handapparates möglich.

(12) Für Projekte (Hochschulaufführungen u.ä.) und Unterrichtszwecke ist in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderausleihe bis zur Dauer eines Semesters möglich. Studierende benötigen dazu eine Genehmigung der bzw. des verantwortlichen Lehrenden.

## **§ 9**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek sowie die Ausleihzeiten für Instrumente werden von der Leitung festgelegt und durch Aushang und auf den Webseiten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Haftung**

(1) Für Garderobe, Wertgegenstände und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Hochschulbibliothek bzw. die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf haften nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Abspielgeräten der Benutzer/innen, die durch Handhabung von Tonträgern oder Bildtonträgern der Hochschulbibliothek entstehen.

(3) Die Hochschulbibliothek bzw. die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf haften nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

## **§ 11**

### **Urheberrecht**

Die/der Benutzer/in verpflichtet sich, bei der Nutzung von Medien, Software, Dokumentationen und Daten die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu

beachten. Dies betrifft insbesondere die Vervielfältigung von Medien und die anschließende Nutzung.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Benutzung**

(1) Verstößt ein/e Benutzer/in wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Zulassung zur Benutzung widerrufen und sie/er ganz oder teilweise von der Benutzung der Hochschulbibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis folgenden Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Nutzer, die darüber hinaus entliehene oder verwendete Medien nachweislich an Dritte zum Zwecke der Veräußerung weitergeben, begehen eine strafrechtliche Handlung. Ihr Vergehen wird zur Anzeige gebracht.

## **§ 13**

### **Hausrecht**

Im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors übt die Leitung der Hochschulbibliothek das Hausrecht in den Räumen der Hochschulbibliothek aus. Sie kann Bedienstete der Hochschulbibliothek mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und sind einzuhalten.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Damit tritt die derzeit gültige Benutzungsordnung für die Bibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 01.11.1985 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 6. November 2013.

Ergänzt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. Dezember 2015.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2015

Der Rektor

der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann